



ZUCHTWART - ORDNUNG des Vereins für Westfalenterrier (VWT)

Die vorliegende Fassung der Zuchtwart-Ordnung des VWT ist erstellt auf der Grundlage der in der Satzung des VWT e.V. in der Fassung vom 26.5.2019 festgelegten Bestimmungen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Revision 1 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 06.06.2020 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 03.10.2021

Revision 2 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 12.01.2022 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am _____

Inhalt

1	Begriffsbestimmung	2
2	Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes	2
3	Ausbildung und Ernennung von Zuchtwarten.....	3
4	Rechte und Pflichten von Zuchtwarten	4
5	Weiterbildung.....	4
6	Abberufung von Zuchtwarten.....	4
7	Entgeltbestimmungen.....	5
8	Teilnichtigkeit.....	5
9	Gültigkeit und Inkrafttreten.....	5

1 Begriffsbestimmung

Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Zuchtstätten und die Überprüfung der Eignung der Züchter sowie die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Hierbei sind sie verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der FCI, des VDH und des VWT.

Durch engen Kontakt des Zuchtwartes einerseits mit den Züchtern und andererseits mit dem Hauptzuchtwart des VWT soll eine optimale Betreuung im Sinne der Zuchtlenkung durch den VWT gewährleistet werden.

Zuchtwarte werden vom VWT nach erfolgreicher Ausbildung durch den Zuchtausschuss bestimmt und eingesetzt.

Zuchtwarte dürfen keine Zuchtstätten bzw. Würfe, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter der Hündin oder des Deckrüden sie sind, abnehmen. Dies gilt auch für Zuchtstätten bzw. Würfe von Personen, die mit dem ausgewählten Zuchtwart in Lebens- oder Hausgemeinschaft leben oder ein Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft sind oder in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen und keine Würfe von Züchtern, die mit ihnen verwandt sind und / oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2 Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes

Interessierte an der Zuchtwartausbildung können sich bei dem Hauptzuchtwart als Zuchtwartanwärter bewerben, oder aber auch von Züchtern vorgeschlagen werden. Im Fall eines Züchternvorschlages lässt sich der Hauptzuchtwart von der vorgeschlagenen Person die Bereitschaft, als Zuchtwartanwärter im VWT tätig zu werden, dieses schriftlich bestätigen. Bei der Bewertung der Bewerbung durch den Hauptzuchtwart sind neben den persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen des Bewerbers die Bedürfnisse an der Ausbildung weiterer Zuchtwarte zu berücksichtigen. Hierbei hat sich das Bedürfnis an den vorhandenen Zuchtwarten im Verhältnis zum Zuchtgeschehen bzw. an der Zahl der Zuchtwarte in einem Gebiet zu

orientieren.

Der Interessent zum Zuchtwartanwärter muss nachfolgende Voraussetzungen erfüllen und diese bei seiner Bewerbung nachweisen:

- 1) Mitgliedschaft im VWT.
- 2) Volljährigkeit.
- 3) Zuchterfahrung (Zucht von mind. zwei Würfen der Rasse Westfalenterrier (oder einer anderen anerkannten Jagdhunderasse)) oder ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin oder Ausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten.
- 4) Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen.
- 5) Umfangreiche Kenntnisse der Rasse.
- 6) Sachkundeeignung, insbesondere auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpen Aufzucht.
- 7) Regelmäßige Teilnahme am Vereinsleben des VWT.
- 8) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung.

3 Ausbildung und Ernennung von Zuchtwarten

Die Bewerbungen der Zuchtwartanwärter werden vom Hauptzuchtwart sowohl dem Zuchtausschuss als auch dem Vorstand in Schriftform bekannt gegeben. Werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe keine Einwände erhoben, gilt er als bestätigter Zuchtwartanwärter im VWT. Der Hauptzuchtwart teilt dieses dem Zuchtwartanwärter mit, der erst ab dem Zeitpunkt mit der praktischen Ausbildung beginnen darf.

Die praktische Ausbildung besteht in der Teilnahme des Zuchtwartanwärters an mindestens drei Wurfabnahmen durch einen Zuchtwart des VWT. Der Zuchtwartanwärter hat über mindestens eine der Wurfabnahmen ein eigenes Protokoll führen. Die dritte Wurfabnahme muss der Zuchtwartanwärter selbstständig unter Kontrolle des betreuenden Zuchtwartes abnehmen. Das angefertigte Protokoll des Zuchtwartanwärters ist dem Hauptzuchtwart einzureichen. Der betreuende Zuchtwart berichtet dem Hauptzuchtwart über die praktischen Leistungen des Zuchtwartanwärters.

Hat der Zuchtwartanwärter den praktischen Teil absolviert, kann er die theoretische Prüfung beim Zuchtausschuss ablegen. Dieser entscheidet über die Ernennung zum Zuchtwart.

Ein Anspruch auf Anerkennung zum Zuchtwart besteht nicht, wenn zwischen der Zulassung zum Zuchtwartanwärter und der Prüfung Umstände bekannt werden, die an der persönlichen und charakterlichen Eignung des Zuchtwartanwärters begründete Zweifel aufkommen lassen.

Der Zuchtausschuss kann Ausnahmegenehmigungen zur Ernennung von Zuchtwartanwärtern erteilen, wenn begründeter Bedarf an Zuchtwarten besteht. Dem geschäftsführenden Vorstand ist darüber Kenntnis zu geben.

4 Rechte und Pflichten von Zuchtwarten

Den Zuchtwarten fällt die Aufgabe zu, die Zucht im Sinne der Zuchtordnung des VWT zu überwachen. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, Verstöße gegen die Zuchtordnung dem Hauptzuchtwart bekannt zu geben und jeden ihnen bekanntwerdenden Fall, in dem ein Tier für die Zucht unbrauchbar erscheint, dem Hauptzuchtwart zu melden. Ebenso sind sie verpflichtet, jeden Fall einer unsachgemäßen Unterbringung oder Versorgung in der Haltung der Hunde zu melden.

Der Zuchtwart ist verantwortlich für die Kontrolle der Zuchtstätten, die Beratung der Züchter und für die Abnahme der Würfe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann er jeden ihm durch den Hauptzuchtwart zugewiesenen Wurf jederzeit nach vorheriger kurzfristiger Anmeldung (mindestens ein Tag vorher) besichtigen.

Die endgültige Wurfabnahme erfolgt frühestens nach Vollendung der siebten Lebenswoche; auf jeden Fall erst nach erfolgter Kennzeichnung der Welpen. Die Wurfabnahme ist vom Zuchtwart gemäß den Vorgaben des Wurfabnahmeprotokolls durchzuführen und vom Züchter gegenzuzeichnen.

Darüber hinaus ist der Zuchtwart für die Beratung von Interessenten an der Rasse Westfalenterrier im VWT verantwortlich. In diesem Sinne unterstützt er den Hauptzuchtwart bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Zuchtwart ist verpflichtet, an der Ausbildung von Zuchtwartanwärtern mitzuwirken und diesen die Begleitung zu Wurfabnahmen zu ermöglichen.

Ein Züchter kann einen Zuchtwart ablehnen. Die Ablehnung eines Zuchtwartes bedarf eines sachlich begründeten Antrages des Züchters an den Hauptzuchtwart mit dem Ziel, einen anderen Zuchtwart zur Betreuung zu benennen. Der Hauptzuchtwart entscheidet über den Antrag.

Gegen die Entscheidung des Hauptzuchtwartes kann der Züchter beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden Einspruch einlegen. Dieser trägt den Sachverhalt dem geschäftsführenden Vorstand vor und führt eine endgültige Entscheidung herbei.

5 Weiterbildung

Die Zuchtwarte haben innerhalb von vier Jahren mindestens an einer vom VWT für Zuchtwarte anerkannten Aus - und Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.

6 Abberufung von Zuchtwarten

Der Hauptzuchtwart kann bei dem Zuchtausschuss die Abberufung des Zuchtwartes beantragen, wenn Umstände bekannt werden, die an der persönlichen und charakterlichen Eignung des Zuchtwarts begründete Zweifel aufkommen lassen oder der Zuchtwart seinen Verpflichtungen im Sinne der Zuchtordnung nicht nachkommt oder seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Der Hauptzuchtwart informiert den

Zuchtwart über die Abberufung.

7 Entgeltbestimmungen

Der Zuchtwart übt sein Amt im VWT als Ehrenamt aus. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Gebührenordnung des VWT.

8 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

9 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtwartordnung ist Bestandteil der Satzung des VWT und tritt mit Eintragung in Vereinsregister in Kraft.